

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für Seetörns und Seepraxiskurse der
Firma Segelschule Prien am Chiemsee e. K. mit dem Sitz in Bruckmühl, Anschrift:
Lothar Böhm, Noderwiechs 27a, 83052 Bruckmühl**

1. Die Törn anmeldung ist mit dem Zugang bei der Segelschule Prien verbindlich. Der Teilnehmer erkennt mit der Anmeldung diese Geschäftsbedingungen an und bestätigt mit seiner Unterschrift deren Kenntnisnahme. Mit Zugang unserer Rechnung wird eine Anzahlung von 30% fällig. Der Restbetrag ist bis 4 Wochen vor Törnbeginn zu begleichen. Ohne vollständige Begleichung des Törnpreises behalten wir uns vor, die Törn anmeldung aufzulösen und den Kunden mit den entsprechenden Stornogebühren zu belasten. Die Aushändigung der Törnunterlagen erfolgt nach Zahlungseingang.
2. Die An- und Abreise zum Ausgangs- bzw. Zielhafen obliegt dem Teilnehmer selbst und fällt nicht in den Leistungs- und Verantwortungsbereich der Segelschule Prien.
3. Aus einer gemeinsamen Bordkasse werden die Kosten für Bordverpflegung, Treibstoff, Hafengebühren und anderer aus Anlass der Reise entstehenden Auslagen von den Teilnehmern getragen. Die Höhe des Beitrages je Teilnehmer und Woche richtet sich nach dem Fahrtgebiet, den Umständen und der Absprache der Teilnehmer. Prüfungsgebühren sind von jedem Teilnehmer vor Ort zu entrichten.
4. Jeder Törn teilnehmer kann vor Törnbeginn von der Teilnahme zurücktreten. Die Rücktrittserklärung muss schriftlich bei uns eingehen. Maßgeblich für die Berechnung der Stornogebühren ist der Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung. Rücktrittsgebühren sind auch dann zu zahlen, wenn sich der Teilnehmer nicht rechtzeitig zu den mit den Törnunterlagen bekannt gegebenen Zeiten am jeweiligen Starthafen einfindet. Bis Törnbeginn kann der Kunde verlangen, dass statt Ihm ein Dritter den Törn antritt, sofern dem nicht besondere Gründe entgegenstehen. In diesem Fall haftet der Dritte und der ursprüngliche Törn teilnehmer der Segelschule Prien als Gesamtschuldner für den Törnpreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten. Bei Stellung einer Ersatzperson berechnen wir eine Gebühr von € 50,-. Wird kein Ersatzteilnehmer gestellt, belaufen sich die pauschalierten Ersatzansprüche für jeden angemeldeten Teilnehmer bis zum 30. Tag vor Törnbeginn auf 20% ; ab dem 29. Tag vor Törnbeginn auf 100% des Vertragspreises. Die Umbuchung eines Törns kann nur durch den Rücktritt und nachfolgenden Neuabschluss einer Anmeldung zum Praxistörn Küste / Hochsee erfolgen. Die Segelschule Prien prüft in allen Fällen - jedoch ohne Anerkennung einer Rechtsverpflichtung - ob Kulanzlösungen für die in Rechnung zu stellende Stornopauschale möglich sind. Der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung wird empfohlen.
5. Die Segelschule Prien ist berechtigt, vor Beginn des Törns vom Vertrag zurückzutreten, wenn dessen Durchführung auf Grund von Umständen, die bei Vertragsabschluß nicht vorhersehbar waren, unmöglich oder gefährdet wird. Solche Umstände sind insbesondere alle Ereignisse höherer Gewalt wie Krieg, innere Unruhen, Streik, hoheitliche Anordnungen, Naturkatastrophen, Epidemien oder auch Nichterreichen der für das Führen der Yacht notwendigen Teilnehmerzahl, unvorhersehbare mangelnde Einsatzfähigkeit des vorgesehenen Törnschiffes oder eines geeigneten Ersatzschiffes und ähnliche schwerwiegende Gründe. Bei Rücktritt durch die Segelschule Prien erhält der Teilnehmer die bereits geleisteten Zahlungen zurück. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
6. Der Teilnehmer ist Mitglied der Crew. Als solches verpflichtet er sich, nach seinen Kräften- und Möglichkeiten bei der Bedienung der Yacht mitzuwirken und an Bord in seemännischen, navigatorischen und sonstigen Belangen der Schiffsführung die Entscheidung des allein verantwortlichen Skippers anzuerkennen. Als Crewmitglied ist der Teilnehmer bei auftretenden Störungen im Törnverlauf verpflichtet, alles Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und eventuell entstehenden Schaden gering zu halten.
7. Für die Einhaltung der Pass-, Zoll- und Devisenbestimmungen im jeweiligen Fahrtgebiet ist der Teilnehmer selbst verantwortlich. Der Abschluss einer Reiseunfall-, Reisekranken-, Reisehaftpflicht- und Reisegepäckversicherung wird empfohlen.
8. Für die Einhaltung des vorgesehenen Zeitplanes übernimmt die Segelschule Prien bei unvorhergesehenen Ereignissen (Höhere Gewalt, Havarie, Wetter, Reparaturen etc.) keine Gewähr. Ansprüche hieraus sind ausgeschlossen. Die Haftung der Segelschule Prien aus diesem Vertrag wird, soweit zulässig, auf die Höhe des zweifachen Törnpreises beschränkt. Schadensersatzansprüche, die über den Rahmen der Leistungen der Kasko- und Haftpflichtversicherung für das Schiff hinausgehen, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.
9. Der Teilnehmer haftet für alle von ihm am Schiff, dessen Ausrüstung oder an Dritten verursachten Schäden, soweit sie nicht durch Kasko- und Haftpflichtversicherung der Yacht gedeckt sind, jedenfalls aber bis zur Höhe des Selbstbehaltbetrages im Schadensfall.
10. Es ist dem Törn teilnehmer bekannt, dass die Durchführung von Prüfungen ausschließlich in der Verantwortung der zuständigen Verbände (DSV/DMYV) liegt und die Segelschule Prien nach Anmeldung des Teilnehmers bei dem zuständigen Prüfungsausschuss hierauf keinen Einfluss hat.
11. Der Teilnehmer erklärt ausdrücklich, dass er 15 Minuten frei schwimmen kann und dass er nicht an ansteckenden Krankheiten leidet.
12. Die Teilnahme am Segeltörn erfolgt auf eigene Gefahr. Ansprüche gegen den Veranstalter oder den Skipper aufgrund von Schäden, die dem Teilnehmer durch die Benutzung des Schiffes oder dessen Ausrüstung entstehen, sind ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches, fehlerhaftes Handeln des Skippers erkennbar ist. Die Segelschule Prien haftet für die Seetüchtigkeit der bereitgestellten Schiffe.
13. Außerhalb dieses Vertrages sind keine Abreden getroffen worden. Zusätzliche mündliche Absprachen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Segelschule Prien. Auf das Erfordernis der Schriftform kann nicht verzichtet werden.
14. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.